

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 33 (1941)
Heft: (11): Schweizer Elektro-Rundschau = Chronique suisse de l'électricité

Artikel: Der Begriff der Energie und das neue eidgenössische Strafgesetzbuch
Autor: Appenzeller
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiblatt zur «Wasser- und Energiewirtschaft», Publikationsmittel der «Elektrowirtschaft»

Redaktion: A. Burri und A. Härry, Bahnhofplatz 9, Zürich 1, Telephon 7 03 55

Der Begriff der Energie und das neue eidgenössische Strafgesetzbuch

I.

Im Alltagssprachgebrauch des modernen Menschen spielt der Begriff der Energie eine höchst bedeutsame Rolle, und er wird in den verschiedenartigsten Bedeutungen und Schattierungen verwendet. Man bringt ihn in Beziehung zu allen möglichen Erscheinungsformen des Weltalls. Man spricht von einem energievollen Zustand und einem energischen Handeln. Wir reden von geistiger, seelischer und körperlicher Energie. Ein energischer Charakter, die Energieeinheit der Pferdestärke, die Nahrungsmittelenergie, mechanische Energie, die energetische Staatslehre, all das sind Ausdrücke, die man zu hören bekommt, und sie sollen uns Mensch, Tier und Pflanze, die Erzeugnisse der unbelebten Welt, ja sogar Produkte des Denkens beschreiben und begreifbar machen. Wenn man nun die Feststellung machen kann, dass der Energiebegriff häufig mit den Begriffen Arbeit, Kraft, Spannung, Dynamik, Vitalität u. ä. vermischt und verwechselt wird, wenn man sodann bedenkt, dass das Wort Energie relativ jungen Datums ist, — noch Robert Mayer, der Entdecker des ersten Hauptsatzes der Energie, sprach vom Gesetz von der Erhaltung der «Kraft» — so kann man sich fragen, ob wir es nicht mit einem indifferenten, farblosen Schlagwort zu tun haben, das nichts Wesentliches aussagt. Auch eine sprachkundliche Untersuchung gibt keinen Bescheid auf unsere Frage. Denn das griechische Ursprungswort hat eher eine noch umfassendere Bedeutung gehabt. Man wird jedoch kaum bestreiten können, dass der Begriff der Energie im weitesten Sinne stets im Zusammenhang mit verstandesgemäss nicht klar erfassbaren Wahrnehmungen auftritt, von denen die menschliche Gesellschaft glaubt, dass ihnen Wert und Gehalt, sowie eine auf die Umwelt rückwirkende Macht innewohne. Ihr alles beherrschender Einfluss lässt sich nicht leugnen, man spürt ihre Intensität, ohne zu fragen, woher sie stammt und wohin sie entschwindet. So ist für uns die Energie gleichsam zum Inbegriff des Zeitgeistes geworden, weshalb die gegenwärtige Entwicklungsstufe der Menschheit geradezu als das energetische Zeitalter bezeichnet werden kann. Mit derartigen metaphysischen Spekulationen haben

wir jedoch schon den Rahmen durchbrochen, der die Grenze einer wissenschaftlichen Betrachtungsweise bildet. Denn eine solche kann ja nur mit Begriffen arbeiten, deren Elemente genau festgelegt und logisch erfassbar sind. Darum sahen sich die einzelnen Arten der Wissenschaft in Ermangelung eines eindeutigen allgemeinen Energiebegriffes gezwungen, jede für sich einen speziellen, für ihre besonderen Zwecke geeigneten Begriff der Energie herauszukristallisieren. Den Lesern unserer Zeitschrift dürfte wohl bekannt sein, vor welcher schwierigen Aufgabe hierbei gerade die naturwissenschaftliche Forschung gestellt wurde. Uns obliegt es nun, darzulegen, auf welchem Wege es der Rechtswissenschaft im allgemeinen und im speziellen der Strafgesetzgebung gelungen ist, eine Lösung des Problems zu finden. Gleichzeitig möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, dem Leser einen kleinen Einblick in diese jüngste eidgenössische Kodifikation zu vermitteln.

II.

Zuerst unternahm man es, bestimmte einzelne, für das Verkehrsleben besonders wichtige Energieformen einer speziellen Regelung zu unterwerfen. Einen Ausfluss dieser Bestrebungen bildet das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1916. Ferner wäre hier das Gesetz über die Stark- und Schwachstromanlagen (das sogenannte Elektrizitätsgesetz) anzuführen, das im Jahre 1902 erlassen wurde, sowie das Gesetz über den Telegraphen- und Telefonverkehr vom Okt. 1922. Diese beiden letzten auf eidgenössischem Boden zustande gekommenen Kodifikationen bilden seither überall dort die gesetzgeberische Grundlage, wo es sich darum handelt, das Phänomen der Elektrizität rechtlich zu erfassen. Die Eigenart dieser gerade für unser Land so wichtig gewordenen Energieart erfordert in erster Linie hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Haftung für Schadenersatz bei Betriebsunfällen eine Regelung, die von den allgemeinen Bestimmungen des bisher allein massgebenden Obligationenrechts in verschiedenen Punkten abweicht. Dennoch ist festzuhalten, dass zur Beantwortung aller in den Spezialgesetzen nicht be-

handelten Fragen das eidgenössische Zivilgesetzbuch ergänzend herangezogen werden muss, sei es, dass eine Lücke des Spezialgesetzes auszufüllen ist, sei es, dass dieses ausdrücklich auf die allgemeine Regelung des Zivilgesetzbuches verweist. Letzteres ist der Fall hinsichtlich der Sachschadenhaftung bei Brandschaden (El. G. Art. 29). Wir haben uns darum jetzt zu fragen, an welcher Stelle des Zivilgesetzbuches der Begriff der Energie eine nähere Umschreibung erfahren hat und wie sein Verfasser diesem Problem zu Leibe gerückt ist. In der Tat sah auch er sich gezwungen, die in der Natur vorkommenden Energiearten infolge der Eigenart ihres Wesens ausdrücklich zu erwähnen. Er war jedoch nicht der Meinung, dass die Bedürfnisse des rechtlichen Verkehrs für jene eine besondere Normierung erforderten, sondern er hielt es für zweckentsprechend, sie kraft gesetzlicher Festlegung einerseits wie Grundstücke zu behandeln, insofern sie als selbständige, dingliche Rechte Aufnahme ins Grundbuch gefunden haben, andererseits sie als Gegenstand des Fahrniseigentums zu bezeichnen, soweit sie der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören. Und es erscheint auch dem gesunden Menschenverstand durchaus zu entsprechen, wenn man im Bereich des Rechts der Schuldverhältnisse bei Kauf- und Energielieferungsverträgen die Energien wie Sachen behandelt. Da das Obligationenrecht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht wird, so steht es den Parteien jederzeit frei, den besonderen Bedürfnissen und Umständen im Einzelfall durch private Abmachungen Rechnung zu tragen, weshalb hier die Frage, ob die Energie eine Sache sei oder nicht, belanglos geblieben ist.

III.

Ganz anders aber liegen die Dinge im Strafrecht. Hier bildet das Gesetz die allein massgebende Richtschnur für den Richter und die einzige Rechtfertigung für eine Bestrafung. Dieses fundamentale Prinzip des Strafrechts hat im Artikel 1 des am 1. Januar 1942 in Kraft tretenden eidgenössischen Strafgesetzbuches seinen Niederschlag gefunden. Er lautet: «Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht». Dabei muss natürlich die Bedeutung der Worte genau beachtet werden. Sonst besteht die Gefahr einer willkürlichen Auslegung des Gesetzes. Man wird darum leicht verstehen können, dass im Zusammenhang mit dem althergebrachten Diebstahlsbegriff unter den Juristen ein lebhafter Streit darüber entstand, ob man z. B. die Elektrizität, die auch hier wieder eine Vorzugsstellung unter den verschiedenen Energiearten einnimmt, wie eine «bewegliche Sache wegnehmen» könne. Die Protokolle der Expertenkommission und das stenographische Bulletin der Beratungen der beiden Räte geben ein eindringliches Bild von

der Heftigkeit des Kampfes, der zwischen den verschiedenen Auffassungen tobte, bis endlich das Problem in der vorliegenden Fassung des neuen Strafgesetzes einer Abklärung und einstweilen endgültigen Lösung zugeführt worden war. Theoretisch standen drei Möglichkeiten zur Diskussion: Der einfachste Weg wäre jene Regelung gewesen, die der oben angezeigten Methode des Zivilgesetzbuches entsprochen hätte: Die sog. Legaldefinition. In diesem Falle hätte im Artikel 110, der uns Auskunft darüber erteilt, was im Sprachgebrauch des vorliegenden Gesetzes unter «Frau», «Familie», «Beamter», was unter «Urkunde», «Untersuchungshaft» usw. zu verstehen sei, vom Gesetzgeber bestimmt werden müssen, dass auch die Energien Sachen seien. Dies wurde jedoch von Anfang an als allzu formalistisch und erzwungen abgelehnt. Die zweite vom gesetzgebungstechnischen Standpunkt aus mögliche Lösung hatte der von Prof. Carl Stooss, dem Vater des nunmehr ins Leben tretenden Gesetzeswerks, ausgearbeitete Entwurf vorgesehen. Dieser behandelt die Energien in qualifizierender Weise im Anschluss an die drei Haupttatbestände der Vermögensdelikte: den Diebstahl, die Veruntreuung und die Sachbeschädigung, was jedoch eine allzustarke Belastung und Ausweitung des Gesetzestextes mit sich gebracht hätte. Deshalb drang dann zuletzt der von Prof. Ernst Hafter angeregte Vorschlag durch, wonach für die Energien ein besonderer Tatbestand geschaffen wurde. Dieser den früheren kantonalen Strafrechtskodifikationen unbekannt, mit dem Marginale «Unrechtmässige Entziehung von Energie» gekennzeichnete Tatbestand, der im zweiten Titel des besonderen Teils unter den «strafbaren Handlungen gegen das Vermögen» Aufnahme gefunden hat, lautet wie folgt:

«Wer einer fremden Anlage, die zur Verwertung von Naturkräften dient, namentlich einer elektrischen Anlage, unrechtmässig Energie entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.»

Damit ist eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, dass die Energien im Rahmen der Vermögensdelikte nicht der gleichen strafrechtlichen Behandlung zu unterwerfen sind, wie die anderen «beweglichen Sachen». Es erscheint deshalb durchaus verständlich, wenn der neugeschaffene Tatbestand sich inhaltlich nicht mehr eng an die anderen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen anschliesst, wenngleich er rein äusserlich besehen in seinem ersten Absatz in Anlehnung an die «Sachbeschädigung» und im zweiten Absatz an den «Diebstahlstatbestand» formuliert worden ist. [Anderer Ansicht ist Hafter, Lehrbuch des Strafrechts,

besonderer Teil. Er bedauerte es, dass Art. 146 (Energieentziehung) inhaltlich nicht enger an Artikel 137 (Diebstahl) und an Artikel 143 (Sachbeschädigung) angeschlossen wurde, und er sieht es als eine Lücke im Gesetz an, dass der Artikel 146 keine den Artikeln 138 (Entwendung) und 147 (Veruntreuung) nachgeformten Absätze aufweist.] Rechtshistorisch geht die «Entziehung der Energie» zurück auf den Artikel 58 des voran erwähnten Elektrizitätsgesetzes, den sogenannten «Elektrizitätsdiebstahl». Dieser Ausdruck ist zwar, wie aus unseren obigen Darlegungen hervorgeht, juristisch unrichtig, dennoch entbehrt er nicht einer gewissen Anschaulichkeit, weshalb ihn die Praxis wohl auch weiterhin gerne verwenden wird. Der neugeschaffene Tatbestand stellt jedoch eine beträchtliche Erweiterung und Ergänzung des Artikels 58 El. G. dar, insofern als er auch alle andern Energiearten, wie z. B. Wasser, Wärme, Dampf, Gas, radioaktive Strahlung usw. unter strafrechtlichen Schutz stellt. Damit fällt unter «Entziehung von Energie» auch das sogenannte «Schwarz hören», das in dem Artikel 42 des Bundesgesetzes über den Telegraphen- und Telephonverkehr enthalten ist. Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes verlieren die genannten Bestimmungen der alten Spezialgesetze automatisch ihre Gültigkeit in dem Umfang, als sie im Tatbestand des neuen Gesetzes enthalten sind. Hinsichtlich der im Bundesgesetz über die Stark- und Schwachstromanlagen niedergelegten Strafbestimmungen, die von der Neuregelung erfasst werden, stellt dies Artikel 398 Lit. e ausdrücklich fest. «Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur»; an diesen zynischen Ausspruch Kirchmanns muss man unwillkürlich denken, wenn man die langen, im besagten Artikel angeführten Bundesgesetze durchgeht, die mit dem 1. Januar 1942 toter Buchstabe werden.

Aufbaumässig zerfällt das neue Strafgesetz in zwei Hauptteile: Einen allgemeinen, in dem die Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, die für den Tatbestand eines jeden Deliktes von Bedeutung sein können. Er gibt Auskunft über den räumlichen, zeitlichen und persönlichen Geltungsbereich des neuen Gesetzes. In ihm hat die allgemeine Lehre vom Strafrecht ihre praktische Verwirklichung gefunden. Im zweiten Hauptteil des Gesetzes werden die verschiedenen Deliktstatbestände mit ihren besonderen Bestimmungen einzeln angeführt, so wie sie sich im Verlaufe einer oftmals langen Entwicklung allmählich herangebildet und gegeneinander abgegrenzt haben, die sich manchmal weit in die vergangenen Jahrhunderte hinein rückwärts verfolgen lässt. Darum kann es uns auch gar nicht verwundern, dass es für den Strafrechtler stets ein Ereignis darstellt, wenn ein neuer Tat-

bestand aus der Taufe gehoben wird. Hat es doch vorher zumeist zu heftigen Geburtswehen und erhitzten Köpfen geführt, bis der sich breit machende Neuling seinen ihm zukommenden Platz einnehmen konnte und das gestörte Gleichgewicht wieder gefunden wurde. Dass hiermit jedoch gleichzeitig ein in seiner Bedeutung weit über das fachliche Interesse hinausgehender Markstein der Kultur- und Geistesgeschichte gesetzt wird, lässt sich aus unseren einleitenden Ausführungen leicht ermessen.

Uns verbleibt nun noch die Frage zu untersuchen, inwiefern im konkreten Fall bei der Anwendung des uns beschäftigenden Tatbestandes der «Entziehung von Energie» die Bestimmungen des *allgemeinen Teils* zur Beurteilung der Tat heranzuziehen sind. Schauen wir uns zu diesem Behufe den Text der «Energieentziehung» (französisch: «soustraction», italienisch: «sottrazione») etwas näher an. Das Wort «unrechtmässig» ist in einer modernen Strafrechtskodifikation eigentlich überflüssig. Es hebt lediglich hervor, dass die Tat ein gesetzwidriges und schuldhaftes Handeln seitens des Täters voraussetzt. Das Prinzip: «Keine Strafe ohne Gesetz» ist aber schon in dem oben zitierten Artikel 1 ausgesprochen; das «Verschuldenprinzip» lässt sich aus verschiedenen Bestimmungen ableiten und muss den an sich selbstverständlichen Leitgedanken einer modernen, vom Geiste der Menschenwürde durchdrungenen Strafrechtsjustiz bilden. Der Ausdruck «Entziehung» hat hier eine ganz allgemeine, an die Umgangssprache angelehnte Bedeutung, während er im Tatbestand der «Sachentziehung» (Artikel 145) den Sinn einer zumeist nur vorübergehend wirksamen Handlung hat, durch die dem Berechtigten die Zugriffsmöglichkeit auf eine Sache genommen wird. Da die Entziehung von Energie, namentlich im Falle des Entzugs von Elektrizität, gewöhnlich einer Zerstörung des strafrechtlich geschützten Gegenstandes gleichkommt, so gleicht sie eher einer unter den Tatbestand der «Sachbeschädigung» fallenden Handlung. Dass jedoch die Energieentziehung nicht nur wie die «Sachbeschädigung» auf Antrag, sondern schon von Amtes wegen verfolgt wird, erscheint uns verständlich, wenn wir bedenken, dass zumeist auch lebenswichtige Interessen der Allgemeinheit von der verbrecherischen Handlung betroffen werden, zumal dann, wenn diese gleichzeitig auch die Merkmale der Artikel 228: «Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen» und 239: «Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen», aufweist. Dann werden nämlich Gut, Leib und Leben der Mitmenschen, bzw. das sichere Funktionieren der öffentlichen Betriebe in Gefahr gebracht.

Die Strafandrohung geht bei der Entziehung von Energie auf Gefängnis oder Busse. Kann dem Täter

Bereicherungsabsicht nachgewiesen werden, so hat er eine Gefängnis-, ja sogar Zuchthausstrafe bis zur Höhe von 5 Jahren verwirkt. Im ersteren Falle liegt ein Vergehen, im zweiten ein «Verbrechen» im Sinne des Gesetzes vor. Artikel 9 bestimmt nämlich, dass «Verbrechen» die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen seien, und dass die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen «Vergehen» darstellen. Diese Feststellung ist in doppelter Hinsicht von Wichtigkeit: Läge nämlich eine blosser «Uebertretung» vor, das ist laut Artikel 101 ein Tatbestand, dessen Strafandrohung Haft oder Busse als Sanktion vorsieht, so könnte erstens einmal auch die fahrlässig und nicht nur die vorsätzlich verübte Tat strafrechtlich verfolgt werden; zweitens müssten der Versuch des uns beschäftigenden Deliktes — sei es in der Form des unvollendeten, sei es in der des vollendeten Versuchs (vgl. Artikel 21) — sowie die Teilnahme an diesem —, sei es in der Form der «Anstiftung» (Artikel 24) oder derjenigen der «Gehilfenschaft» (Artikel 25) — straflos verbleiben. Das Gesetz kennt auch noch zwei weitere Arten der Teilnahme, die jedoch im besonderen Teile Aufnahme gefunden haben, trotzdem sie wie die beiden erstgenannten stets nur in Verbindung mit einem anderen Deliktstatbestand auftreten können. Deshalb wäre es systematisch eigentlich richtiger gewesen, sie unter die Bestimmungen des allgemeinen Teils einzuordnen.

Es sind dies einmal die «Begünstigung» (Artikel 305) — ihrer macht sich schuldig, wer einen Missetäter dem Arme der Gerechtigkeit entzieht — und die «Hehlerei» (Artikel 144), die der begeht, der sich mit Sachen zu schaffen macht, von denen er weiss, dass sie durch ein Delikt erlangt wurden. Dabei dürfte für die Praxis noch einmal die schon erledigt geglaubte Frage aktuell werden, ob an dieser Stelle unter «Sache» auch die «Energie» zu verstehen sei, und man wird in Ermangelung einer besonderen Bestimmung schwerlich eine verneinende Antwort geben können. Sonst müsste ja derjenige, der bei Entziehung von Energie Fehlerdienste leistet, straffrei bleiben, was sicher nicht die Meinung des Gesetzgebers sein konnte. Es wäre dies auch ein neuer Beweis dafür, dass die Hehlerei nicht nur im Anschluss an einen Diebstahl, sondern im Zusammenhang mit jedem Delikt begangen werden kann, bei dem etwas abhanden gekommen ist.

Es würde zu weit führen, wollte ich auch noch die vom psychologischen und kriminalpolitischen Standpunkt gewiss nicht uninteressante Regelung der Straffindung und Strafzumessung eingehender erörtern. Ich kann hier nicht alle im Artikel 64 genannten mildernden Umstände anführen und näher darauf eintreten, weshalb von Milderungs- und Minderungsgründen einerseits, sowie von Straferhöhungs- und

Strafschärfungsgründen andererseits im Gesetz die Rede ist und weshalb das Gesetz neben den eigentlichen Strafen noch sichernde und andere Massnahmen vorsieht.

Abschliessend sei nur noch die für die Erziehung unseres Volkes so überaus wichtige Materie des Jugendstrafrechts erwähnt, das nunmehr eine gesamt-eidgenössische Neuorientierung erfahren wird. In ihm konnte natürlich der Besserungs- und Veredelungsgedanke, der dem festen Glauben an den Wert eines jeden Menschenlebens entspringt, am reinsten zur Verwirklichung gelangen. Es ist derselbe Geist, der aus den Worten Pestalozzis und den Werken eines Jeremias Gotthelf zu uns spricht, und wer sich die Zeit nimmt, in einer stillen Stunde die neueste Schöpfung des eidgenössischen Rechts durchzublättern und auf sich einwirken zu lassen, der wird dies sicherlich nicht bereuen. Er wird erkennen, dass dieses Werk keine Sammlung von trockenen Paragraphen ist, sondern dass aus ihm das uns umgebende Leben mit all seiner Not, seinen Verirrungen und menschlichen Schwächen zu uns spricht, und dass es um des Menschen und der menschlichen Gemeinschaft willen erlassen wurde. Für den Staat bildet der Strafanspruch, der ihm gegenüber dem Uebeltäter zusteht, die Garantie für eine ruhige und gesicherte Ordnung im Innern, sowie für eine unabhängige und ungetrübte Haltung im Verkehr mit anderen Völkern. Wer einen empfänglichen Sinn besitzt, den wird das Rechtsbuch ansprechen und es wird ihm zum Spiegel seiner selbst und seiner Mitmenschen werden. Denn wer sich dabei der unzähligen, kleinen Fehlritte des Alltags erinnert, den kann die Frage der Mitschuld nicht kalt lassen. Und wer sich einmal bewusst geworden ist, dass die Kunst der meisten Menschen darin besteht, die Missetaten ihres Lebens in kleinste, aber in andauernder Folge verübte Alltagsünden aufzuspalten und diese auf sämtliche mit ihnen in Berührung kommende Menschen zu verteilen, so dass sie dem Auge des irdischen Richters verborgen bleiben, während der Verbrecher der angestauten Giftwelle erliegt, die ihn nunmehr plötzlich übermannt, zum Weh und Schaden eines anderen Erdenbürgers, der muss sich wirklich fragen, ob es nicht doch einen Mangel an christlicher Nächstenliebe bedeutet, wenn sich die Menschheit nur durch den Bau von Zuchthäusern und Gefängnissen zu helfen weiss.

Appenzeller, stud. jur., Zürich

Quellenangabe

Hafer, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1928, Besonderer Teil, erste Hälfte 1937.

Kummer, Unrechtmässige Entziehung von Energie, insbesondere elektrischer Energie, 1936.